

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Viehvermarktung Nord GmbH & CoKG (Ein-, Verkauf- und Lieferbedingungen)

- im folgendem VVN

1. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten – soweit abweichende Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind – ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte – auch für zukünftige – zwischen der VVN und dem Vertragspartner (Unternehmer und Verbraucher). Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

(2) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die VVN bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die VVN absenden.

(3) Diese AGB's ersetzen – nach Bekanntgabe – alle bisherigen Bedingungen und gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte.

2. Vertragsschluss

(1) Wenn Verträge vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der VVN maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Folge wird die VVN in dem Bestätigungsschreiben gegenüber Verbrauchern besonders hinweisen.

(2) Angaben in der Auftragsbestätigung zum Produktionsbetrieb bei der Lieferung von Zucht- und Nutztvieh sind nicht verbindlich, es sei denn, dass der Lieferbetrieb ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3. Einkauf

a) Anlieferung

(1) Die VVN verwertet das angelieferte Vieh im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Mit der Übergabe kann die VVN über die Tiere frei im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und eigenverantwortlich verfügen. Die VVN ist berechtigt, nach ihrer Entscheidung eine andere Verwertungsart zu wählen und eine übliche und angemessene Provision festzusetzen. Bei Tätigwerden der VVN als Kommissionär gelten die Bestimmung der § 383 ff. HGB. Weisungen des Kommittenten gelten nur, soweit sie schriftlich erfolgen. Als Verkaufskommissionär steht der zur Sicherung abgedungene Eigentumsvorbehalt der VVN zu. Diese ist jederzeit berechtigt, die Forderungen aus dem Kommissionsgeschäft einzuziehen.

(2) Der anliefernde Vertragspartner hat das zur Verwertung bestimmte Vieh in futterleerem (nüchternem) Zustand fracht-, gefahren- und gebührenfrei und frei Verwertungs-/ Abnahmestelle anzuliefern, soweit nichts anderes vereinbart wird.

(3) Der anliefernde Vertragspartner versichert, dass die gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und der Meldung des angelieferten Viehs, insbesondere gemäß Rindfleischetikettierungsgesetz und Viehverkehrsordnung, erfüllt sind. Die entsprechenden Dokumente (z.B. Tierpass) müssen vom anliefernden Vertragspartner ordnungsgemäß beigebracht werden. Bei Nutztvieh (Rind) ist eine gültige BHV1 Bescheinigung vom anliefernden Vertragspartner beim Transport mit zugeben.

b) Schlachtvieh

(1) Zur Schlachtung werden ausschließlich Tiere angenommen, die nach Durchführung der Schlachttieruntersuchung auf der Grundlage der Bestimmungen der Fleischhygieneverordnung als beanstandungsfrei beurteilt wurden und für die eine Schlachterlaubnis vorliegt.

(2) Die Gefahr des Unterganges bzw. der Beschädigung geht im Schlachtviehbereich nach vollendeter Wägung in der Schlachtstelle und Freigabe durch die gesetzliche Untersuchung auf die VVN über.

(3) Für Ansprüche und Rechte der VVN gelten, soweit nichts anderes geregelt ist, die gesetzlichen Vorschriften.

(4) Die VVN kann gegen Entgelt von b) Abs. 2) und 3) abweichende Regelungen treffen oder bestimmte Risiken auf Kosten des Lieferanten versichern. In diese Regelung werden nicht einbezogen

(a) Tiere mit äußerlich sichtbaren oder dem Lieferanten bekannten und unbekanntem versteckten Mängeln (z.B. Eber, Binneneber, Zwitter, Rotlauf, Räude, Lähmung, Pest; Schweine - Leukose und Seuchen aller Art),

(b) Tiere, die zur Notschlachtung (außer als Folge des Transportes) oder wegen Krankheitsverdacht angeliefert werden und denen nach der Schlachttieruntersuchung gemäß Fleischhygienegesetz die Schlachterlaubnis versagt wurde,

(c) Schlachtschweine mit einem Schlachtgewicht von weniger als 70 kg,

(d) Tiere, die aufgrund von amtlichen Untersuchungen beanstandet werden.

(5) Die durch die Schlachtung und Entsorgung der in Abs. b) Ziffern 1 bis 4 genannten Tiere entstehenden Kosten trägt der Lieferant, es sei denn, dass öffentliche Stellen hierfür aufkommen. Der der VVN erteilte Schlacht-/Entsorgungsauftrag gilt als im Namen und auf Rechnung des Lieferanten erteilt

(6) Bei Schäden, die durch eine Versicherung oder durch eine Schadensvorsorge der VVN abgedeckt sind, wird die Kommission durch Selbsteintritt abgewickelt.

(7) Ein bei der kommissionsweisen Verwertung ausbedingener Eigentumsvorbehalt steht der VVN treuhänderisch zu; sie ist berechtigt, alle Rechte hieraus geltend zu machen.

(8) Der Lieferant versichert, dass die gelieferten Schlachttiere frei von lebensmittelrechtlich nicht zulässigen Wirkstoffen sind und keine verbotenen oder nicht zugelassenen Stoffe

verabreicht und nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartefristen eingehalten worden sind. Es werden ausschließlich Schlachttiere angeliefert, deren Fleisch keine Rückstände oder Gehalte von Stoffen enthält, die festgesetzte Höchstmengen oder Beurteilungswerte oder Werte überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind. Der Lieferant hat im Falle von Satz 2 nachzuweisen, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat.

(9) Werden die geschlachteten Tiere aufgrund von amtlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen beanstandet, so haftet der Lieferant für alle hieraus entstehenden Schäden. Bei einer fleischbeschaulichen Beanstandung hat die VVN das Recht, ohne vorherige Information des Verkäufers, die Schlachtkörper zu verwerten.

(10) Der Lieferant sichert zu, dass die Tiere in nüchternem Zustand unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schlachthof transportiert worden sind.

(11) Die Kennzeichnung und Bewertung von Schlachtkörpern erfolgt nach dem Handelsklassengesetz und seinen Verordnungen, die Schlachtung bzw. Schnittführung der Tiere und Abrechnung an den Lieferanten nach Schlachtgewicht und Schlachtwert entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der jeweils gültigen Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz.

(12) Die Verwiegung, Klassifizierung und Kennzeichnung der Schlachttiere erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen.

(13) Preisnachlässe für Hautmindererlöse aufgrund von Mängel (Risse, verdeckte Schäden, Parasiten, Operationen etc.) sind möglich.

(14) Die Beträge nach § 10 des Absatzfondsgesetzes sowie die Vermarktungskosten werden auf der Abrechnung gesondert ausgewiesen und vor der Berechnung der Umsatzsteuer vom Warenwert abgezogen.

(15) Der Lieferant sichert zu, dass die Tiere zur Verbringung an den Schlachtbetrieb von den EU Hygieneverordnung Begleitpapieren; gemäß der EU Verordnung 852-854 2004, begleitet werden. Die VVN übernimmt keine Haftung, so Tiere aufgrund fehlender Begleitpapiere gemäß EU Verordnung 852-854-2004 durch den am Schlachthof zuständigen Amtsveterinär für genussuntauglich erklärt werden.

c) Nutz- und Zuchtvieh

(1) Die Gefahr des Unterganges bzw. der Beschädigung geht im Nutz- und Zuchtviehbereich mit Übergabe bzw. bei Auktionen mit dem Zuschlag über. Übergabeort ist der Produktionsbetrieb. Die Ware reist, auch wenn der Transport durch die VVN oder im Auftrag der VVN erfolgt, zu Lasten des Käufers. Die Mängelhaftung bleibt hierdurch unberührt. **Der Lieferant sichert zu**, dass das angelieferte Nutz- und Zuchtvieh

- (a) normale Gesundheit, normale Zuchttauglichkeit sowie Seuchenfreiheit aufweist,
- (b) frei ist von z.B. Binnenebrigkeit, Zwitterigkeit, Afterlosigkeit, Gebärmuttervorfall, Euterviertelausfall,
- (c) aus einem amtlich als gesund anerkannten Bestand stammt,

- (d) keine dem Lieferanten bekannten Mängel aufweist, die die Nutzungsmöglichkeit wesentlich beeinträchtigen.

4. Verkauf

a) Lieferung

Die Lieferung erfolgt baldmöglichst, sofern nicht eine bestimmte Lieferfrist oder ein Liefertermin vereinbart wurde. Große Hitze, Frost oder Frostgefahr entbinden von der Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins bis zum Eintritt geeigneter Witterung. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die VVN den Vertragspartner unverzüglich unterrichten.

- (1) Die VVN ist berechtigt, auch Teilleistungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen.
- (2) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände – auch bei Lieferanten der VVN – unmöglich oder i.S. d. § 275 Abs. 2 BGB übermäßig erschwert, so wird die VVN für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die VVN den Vertragspartner unverzüglich unterrichten. Diese Ereignisse berechtigen die VVN auch, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der VVN seitens ihrer Vorlieferanten ist die VVN von ihrer Lieferungsverpflichtung ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten.
- (4) Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen, Eis-, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge können von der VVN dem Entgelt zugeschlagen werden, wenn die Lieferung später als einen Monat nach Vertragsschluss erfolgt.
- (5) Gefahr und Haftung für gekaufte lebende Tiere gehen mit der Übergabe auf den Vertragspartner über; bei Auktionen mit dem Zuschlag. Bei vereinbarter „Geschlachtungsvermarktung“ gehen Gefahr und Haftung nach vollendeter Wägung der Schlachtstelle und Freigabe durch die gesetzliche Fleischschau auf den Vertragspartner über.
- (6) Der Versand – auch innerhalb desselben Versandortes – erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners, es sei denn, die Ware wird mit Fahrzeugen der VVN befördert. Bei Versand an einen Unternehmer trägt dieser die Gefahr, dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Die VVN wählt die Versendungsart, sofern der Vertragspartner keine besondere Anweisung erteilt hat. Transportversicherungen schließt die VVN auf Wunsch des Vertragspartners in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.

- (7) Bei Versand an den Vertragspartner trägt der Vertragspartner die Transportgefahr. Der Transport beginnt mit dem Ladevorgang. Mit dem Beginn des Verladevorganges geht die Gefahr auf den Vertragspartner über.
- (8) Eine mit dem Vertragspartner vereinbarte Lieferung durch die VVN setzt eine mit schwerem Lastzug befahrbare und von der Witterung unbeeinträchtigte Anfuhrstraße bzw. Lieferstelle voraus. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Vertragspartners die befahrbare Anfuhrstrasse, so haftet dieser für auftretende Schäden. Kosten, die durch die Umbefahrbarkeit der Anfuhrstrasse oder Lieferstelle entstehen, trägt der Vertragspartner. Ist bei der Anlieferung durch die VVN die Lieferstelle nicht besetzt, so dass der Empfang der Lieferung durch den Vertragspartner oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht quittiert werden kann, wird Zeitpunkt und Ort der Lieferung durch Unterzeichnung des Lieferscheins vom Fahrer dokumentiert.
- (9) Der Vertragspartner hat die Obliegenheit, dem von der VVN entsendeten Transporteur bei dem Ver- und Entladevorgang sowie beim Rangieren des Transportfahrzeuges behilflich zu sein und den Weisungen des Transporteurs zu folgen. Verletzt der Vertragspartner diese Obliegenheit, verliert er eventuelle Ansprüche gegen den Transporteur oder die VVN wegen während des Ver- und Entladevorganges oder des Rangierens des Transportfahrzeuges entstandener Schäden. Er verliert seine Schadensersatzansprüche nicht, wenn ihm der Nachweis gelingt, dass die Schäden auch bei seiner Mithilfe und bei Befolgen der Weisungen des Transportpersonals eingetreten wäre.

b) Mängelrügen

- (1) Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten können vom Unternehmer nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden.
- (2) Der Unternehmer muss die Ware sofort nach Eingang auf Sachmängel, z.B. Menge, Qualität, Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im übrigen gilt im Verhältnis zu Unternehmen § 377 HGB Beschädigungen auf den Transport berechtigten der VVN gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.
- (3) Mängelrügen berechtigen den Unternehmer nur zur Minderung.

c) Mängelansprüche

Die VVN haftet für Mängelansprüche ein Jahr. Für Verbraucher gilt diese nur beim Verkauf gebrauchter, beweglicher Sachen. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen ausgeschlossen. Die VVN haftet gegenüber Unternehmern nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, die sie zu eigenen Zwecken eingesetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat.

5. Abtretung

Für den Fall, dass die VVN keine eigene Verpflichtung trifft und der Vertragspartner einen Schaden hat, für den der Vorlieferant (Anlieferer) gegenüber der VVN wegen Verletzung der Gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und Meldung des angelieferten Viehs, insbesondere gemäß Rindfleisch-Etikettierungsregelungen und Viehverkehrsordnung oder wegen Verletzung der Verpflichtung, die angelieferten Schlachttiere frei von lebensmittelrechtlich nicht zulässigen Wirkstoffen und ohne Verabreichung verbotener oder nicht zugelassener Stoffe sowie unter Einhaltung der Wartefristen nach Anwendung zugelassener pharmakologisch Wirkstoffe zu liefern, einzustehen hat, tritt die VVN bereits heute ihre diesbezüglichen Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vorlieferanten an den Vertragspartner ab.

Die VVN lässt sich von den Vorlieferanten von Nutz- und Zuchtvieh im Rahmen der bei der Genossenschaft eingeführten Einkaufsbedingungen versichern, dass das angelieferte Nutz- und Zuchtvieh

- a) normale Gesundheit, normale Zuchttauglichkeit sowie Seuchenfreiheit aufweist,
- b) frei ist von z.B. Binnenebrigkeit, Zwitterigkeit, Afterlosigkeit, Gebärmuttervorfall, Euterviertelausfall,
- c) aus einem amtlich als gesund anerkannten Bestand stammt,
- d) keine dem Lieferanten bekannten Mängel aufweist, die die Nutzungsmöglichkeit wesentlich beeinträchtigen.

Für den Fall, dass die VVN keine eigene Verpflichtung trifft und der Vertragspartner einen Schaden hat, für den der Vorlieferant (Anlieferer) wegen Verletzung dieser Versicherung gegenüber der VVN einzustehen hat, tritt die VVN bereits heute ihre diesbezüglichen Schadensersatzansprüche gegenüber dem Anlieferer an den Vertragspartner ab.

6. Zahlung

a) Abrechnung Einkauf

(1) Falls nichts anderes vereinbart ist, erteilt die VVN über jeden Einkauf eine Gutschrift, die dem Lieferanten alsbald nach der Lieferung übersandt bzw. ausgehändigt wird. Der Lieferant hat die Gutschrift unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz zu überprüfen. Beanstandungen der Gutschrift sind der VVN spätestens binnen 14 Tagen nach Erhalt mitzuteilen. Der Ausweis eines falschen Steuersatzes ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, der VVN einen Wechsel in der Besteuerungsart unverzüglich anzuzeigen. Ist der Lieferant zum offene Steuerausweis nicht berechtigt, so hat er die VVN die von dieser in der Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer zu erstatten. Dies gilt auch für in der Abrechnung zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge. Die VVN erstellt in solchen Fällen nach Erhalt der Erstattung eine berichtigte Gutschrift über die Lieferung.

(3) Die VVN weist auf ihren Abrechnungen einen Umsatzsteuersatz von 10,7 % aus. Wünscht der Lieferant einen anderen Umsatzsteuersatz, muss er die VVN hierauf vor Erstellung der

Abrechnung schriftlich hinweisen. Unterlässt er diesen Hinweis und wird die Abrechnung hinsichtlich der Ausweisung des Umsatzsteuersatzes auf sein Verlangen korrigiert, ist die VVN berechtigt eine Bearbeitungsgebühr pro korrigierter Rechnung in Höhe von € 5,00 zu erheben.

b) Zahlung Verkauf

(1) Falls nichts anderes vereinbart, hat die Zahlung bei Lieferung und Leistung der VVN ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung bzw. Leistung berechnet.

(2) Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber.

(3) Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers; sie sind sofort fällig.

(4) Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der VVN, sondern erst seine endgültige Einlösung als Zahlung.

7. Kontokorrent

(1) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen können, soweit dieses gesondert vereinbart wird, in ein Kontokorrentkonto eingestellt werden, für das die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten. Auf dem Kontokorrentkonto werden die einzelnen Schuldensalden, die Forderungen der VVN sind, mindestens mit 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verzinst. Eine darüber hinausgehende Verzinsung nach dem banküblichen Zinssatz gem. des § 315 BGB ist möglich.

(2) Die VVN erteilt mindestens einmal jährlich eine Saldenmitteilung, die als Rechnungsabschluss gilt. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von 6 Wochen seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Die VVN wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8. Preisfestsetzung

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist die VVN berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.

9. Leistungsstörungen

(1) Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die VVN kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandener Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen.

(2) Während des Verzuges hat der Verbraucher Verzugszinsen von 5 %, der Unternehmer Verzugszinsen von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die

Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten, ebenso die Möglichkeit aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen. Die VVN kann Vorauszahlungen, Teilvorauszahlungen oder Übergabe gegen Barzahlung verlangen.

(3) Bei Annahmeverzug des Vertragspartners kann die VVN die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.

(4) Die VVN kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen von Vorauszahlungen oder Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des Vertragspartners oder bei ihm eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.

10. Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an der von der VVN oder in ihrem Auftrag ausgelieferten Ware, u.a. Tiere und deren etwaige Nachzucht bleibt, bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen, die die VVN aus den Geschäftsverbindungen mit dem Vertragspartner gegen diesen hat oder künftig erwirbt, vorbehalten. Die VVN ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug kommt. Der Vertragspartner verwahrt die Ware für die VVN.

(2) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangt die VVN Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert, der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht.

(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die VVN von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Vorbehaltseigentums zu benachrichtigen.

(4) Soweit der Vertragspartner als Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks sein Inventar nach den Bestimmungen des Pachtkreditgesetzes verpfändet hat, sind die von der VVN unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Tiere im Verpfändungsvertrag oder in einem Nachtrag einzutragen und unter Angabe ihrer kennzeichnenden Merkmale aufzuführen, und sie sind von der Verpfändung auszuschließen. Diese von dem Pächter mit dem Pfandgläubiger zu treffende Vereinbarung ist bei dem zuständigen Amtsgericht niederzulegen. Hiervon ist die VVN unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Der Vertragspartner hat die der VVN gehörenden Waren auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die VVN ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Vertragspartners zu leisten.

(6) Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt.

(7) Der Vertragspartner tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon

jetzt an die VVN ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen die VVN durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt der Vertragspartner schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil der VVN an den veräußerten Waren entspricht, an die VVN ab. Veräußert der Vertragspartner Waren, die im Eigentum oder Miteigentum der VVN stehen, zusammen mit anderen nicht der VVN gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Vertragspartner schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an die VVN ab.

(8) Der Vertragspartner ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat der VVN auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder der VVN die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die VVN die Abtretung nicht offen legen. Übersteigt der Wert der für die VVN bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist die VVN auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.

(9) Die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gelten auch im Verhältnis Lieferant / VVN sinngemäß.

11. Haftung

(1) Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

(2) Dies gilt nicht soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere

- in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit
- bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
- nach dem Produkthaftungsgesetz

(3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(4) Die VVN haftet für Mängelansprüche aus dem Viehhandel 1 Jahr. Für Verbraucher gilt diese Frist nur bei Verkauf gebrauchter, beweglicher Sachen. Gegenüber Unternehmen ist die Haftung für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen ausgeschlossen. Die VVN haftet gegenüber Unternehmen nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung die sie zu eigenen Zwecken eingesetzt oder ausdrücklich in ihren Vertrag einbezogen hat.

12. Aufrechnung/Zurückbehaltung

(1) Die VVN kann jederzeit mit ihren Forderungen gegen Forderungen des Vertragspartners aufrechnen. Der Vertragspartner kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der VVN nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Die VVN darf bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen der VVN nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Dies gilt nicht, soweit der Vertragspartner anders bestimmt hat oder eine andere Verrechnung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(3) Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

13. Datenschutz

Die der VVN im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehenden Daten werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Namen und Adresse des Vertragspartners können zum Nachweis der Herkunft und Herkunftssicherung an Kunden der VVN weitergegeben werden.

Der Lieferant erklärt sich mit der Weitergabe von Daten veterinärrechtlicher Untersuchungen durch die amtlich bestellten Veterinäre an die VVN sowie mit der Erfassung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Daten nach den Bestimmungen zur Rindfleischetikettierung einverstanden.

14. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Die Geschäftsräume der VVN sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Kunde Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für eine Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden, der Unternehmer ist, und der VVN, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

Ist der Kunde Kaufmann oder handelt es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so kann die VVN am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Für das Mahnverfahren ist ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand des Antragstellers (VVN) zuständig.